



Statuten

Inhalt

- I Name, Sitz und Zweck
- II Mitgliedschaft
- III Organisation
- IV Spielbetrieb
- V Finanzen
- VI Statutenrevision und Auflösung

* Funktionsbezeichnungen (z.B. Präsident, Sekretär usw. gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name, Sitz**
Unter dem Namen «Badminton Club Belp», nachstehend BC Belp genannt, besteht mit Sitz in Belp ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss ZGB, Art. 60 ff
- Art. 2 Zweck**
Der BC Belp bezweckt
- den Betrieb und die Förderung des Badminton-Sports in der Region
 - die Pflege und Förderung der Kameradschaft im Verein
- Der BC Belp kann sich Vereinigungen oder Verbänden, die ihm förderlich sind, anschliessen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitgliedschaft**
Über den Eintritt in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied anerkennt durch schriftliche Beitrittserklärung die Statuten des BC Belp.
- Art. 4 Mitglieder**
Der BC Belp kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:
- a) Aktivmitglieder
 - Junioren unter 18 Jahre
 - Erwachsene über 18 Jahren
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Gönner
- Art. 5 Aktivmitglieder**
Aktivmitglieder sind Personen, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen 1 (eine) Stimme.
- Art. 6 Passivmitglieder**
Passivmitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen. Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt auf schriftliches Gesuch zuhanden des Vorstandes auf die hin.
- Art. 7 Ehrenmitglieder**
Personen, die sich im Club verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 8 Gönner**
Gönner sind Personen, die den Club mit einem freiwilligen Jahresbeitrag unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Aufnahme**
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
Bei Abweisung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand zur Bekanntgabe der Gründe nicht verpflichtet.
- Art. 10 Übertritt**
Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen.
Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die während eines Jahres nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, zu den Passiven zu überschreiben.
- Art. 11 Austritt**
Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen, und muss schriftlich erklärt werden.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten wiederholt missachten, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder das Ansehen des Clubs durch unsportliches Benehmen schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung zu.

III. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Hauptversammlung (HV)
- c) Der Vorstand
- e) Die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Einladung HV

Die Einberufung der HV erfolgt durch den Präsidenten aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Sie hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher an jedes Mitglied schriftlich zu erfolgen.

Art. 15 Zeitpunkt HV

Die Hauptversammlung findet jeweils einmal jährlich zwischen Januar und März statt.

Art. 16 Ausserordentliche HV

Der Vorstand kann jederzeit eine a. o. HV einberufen. Er ist auch dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 50% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden und einer Begründung verlangt.

Art. 17 Befugnisse HV

Der HV stehen vor allem folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Statutenrevisionen
- g) Genehmigung allfälliger Reglemente und Wettkampfordnungen
- h) Clubauflösung
- i) Beschlussfähig: anwesende Mitglieder an der HV

Art. 18 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Art. 19 Amtsdauer Vorstand

- a) Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und sind wieder wählbar.
- b) Die Demissionsfrist beträgt 3 Monate und muss dem Präsident schriftlich (idealerweise mit Vorschlägen potentieller Nachfolger/innen) mitgeteilt werden.
- c) Die Zuordnung von Aufgaben durch Vakanzen regelt der Vorstand.

Art. 20 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand kann je nach Geschäft zusätzliche Mitglieder oder Berater zu den Vorstandssitzungen einladen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 22 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- Vertreten des BC Belp nach Aussen
- Interne Geschäftsführung nach Richtlinien der Statuten
- Vorbereiten der und Festlegen der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder gemäss Art. 11
- Leiten und Überwachen des Spielbetriebes
- Gestalten des Tätigkeitsprogramms
- Gewährleistung des Informationsflusses

Art. 23 Unterschriftsberechtigung

Die Kollektivunterschrift zu zweien besitzen der Präsident, bzw. Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 24 Ausserordentliche Auslagen

Ausserordentliche Auslagen einzelner Vorstandsmitglieder werden zurückerstattet. Im Übrigen erfüllt der Vorstand seine Obliegenheiten ehrenamtlich.

Art. 25 Rechnungsrevisoren

Von der HV werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Diese prüfen die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstatten der schriftlich Bericht. Revisoren müssen Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

IV Spielbetrieb

Art. 26 Ausrüstung, Verantwortung und Gefahr,

Jedes Mitglied stellt die zum Spiel erforderliche persönliche Ausrüstung für das freie Spiel inkl. Shuttle selbst.

Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des BC Belp ist ausgeschlossen.

Art. 27 Spielbetrieb, Turniere oder Meisterschaft

Weisungen und Reglemente von Swiss Badminton bilden die Grundlagen des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Für den Spielbetrieb, die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Juniorenförderung ist der Vorstand zuständig.

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann in seinem Ermessen Clubturniere durchführen. Zusammen mit der Ausschreibung wird ein Turnierreglement erstellt, in welchem alle Einzelheiten wie Disziplinen, Turnierform und mögliche Preise geregelt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Freundschafts- oder Meisterschaftsspielen. Die Führung der Mannschaften obliegt dem Technischen Leiter. Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung allfällige Unkosten an die Teilnehmer.

V. Finanzen

Art. 28 Beiträge

Die Mittel des Clubs setzen sich aus folgenden Einnahmen zusammen:

- a) Den Aktivmitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die HV festgesetzt wird
- b) Den Passivmitgliederbeiträgen, deren obere Höhe nicht festgesetzt wird, mindestens aber Fr. 20.– betragen muss
- c) Den Gönnerbeiträgen, die in der Höhe frei sind
- d) Anderen Einnahmen

Die Beiträge beziehen sich auf das Geschäftsjahr.

Art. 29 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom
1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 31 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Clubs ist ausgeschlossen; hierfür haftet lediglich das Clubvermögen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 32 Änderungen

Statutenänderungen werden von der HV beschlossen. Sie bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 33 Anträge

Anträge für Statutenrevisionen sind dem Vorstand schriftlich und mindestens 21 Tage vor der HV einzureichen.

Art. 34 Auflösung

Über die Auflösung des Clubs entscheidet die HV.

Ein solcher Beschluss benötigt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird an eine sportliche oder gemeinnützige Institution überwiesen.

Art. 35 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Gründungsversammlung vom 21.10.2008 in Kraft.

Art. 36 Nachträge

Nachtrag 1: 25.3.2014

Absatz I Name, Sitz und Zweck

Art. 2 Zweck – Der BC Belp bezweckt

- Alt: den Betrieb und die Förderung des Badminton-Spiels
- Neu: den Betrieb und die Förderung des Badminton-Sports in der Region

Absatz III Organisation

Art. 17 Befugnisse HV

Der HV stehen vor allem folgende Befugnisse zu:

- Neu: 17 i Beschlussfähig: anwesende Mitglieder an der HV

Absatz IV Spielbetrieb

Art. 26 Ausrüstung, Verantwortung und Gefahr

- Alt: Jedes Mitglied stellt die zum Spiel erforderliche persönliche Ausrüstung selbst
- Jedes Mitglied stellt die zum Spiel erforderliche persönliche Ausrüstung für das freie Spiel inkl. Shuttel selbst.

Nachtrag 2: 24.3.2015

Art. 18 Zusammensetzung Vorstand

(Technischer Leiter und Medienverantwortliche werden gestrichen)

Nachtrag 1: 22.3.2016

Die Bezeichnung Generalversammlung (GV) wird geändert in Hauptversammlung (HV) gilt für die ganzen Statuten.

Nachtrag 2: 22.3.2016

Art. 20 Sitzungen

Der Vorstand kann je nach Geschäft zusätzliche Mitglieder oder Berater zu den Vorstandssitzungen einladen.

Belp, 22. März 2016

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Martin Schär

Annika Lindenhan